

Die aktuelle Rechtslage bei Patientenverfügung – Betreuungsverfügung Vorsorgevollmacht

Ulrich Fink, Pastoralreferent, Supervisor DGSv
Diözesanbeauftragter für
Ethik im Gesundheitswesen und
Hospizseelsorge im
Erzbistum Köln

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Stufen Autonomie des Patientenwillens

- **Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille**
des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten
falls nicht möglich ☞
- **Vorausverfügter Wille**
durch schriftliche oder mündliche Äußerungen
falls nicht möglich ☞
- **Stellvertreter-Wille**
durch Betreuer, Bevollmächtigten
falls nicht möglich ☞
- **Individuell-mutmaßlicher Wille**
aus früheren Äußerungen,
Wertvorstellungen
falls nicht möglich ☞
- **Allgemein-mutmaßlicher Wille**

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Möglichkeiten der Vorsorge

in Gesundheitsfragen

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- (Organspendeausweis)

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aktuelle rechtliche Situation

- Patientenverfügung ist seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt
- BGB §§1901a-c, 1904
3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsgesetzes
- Kein Patientenverfügungsgesetz (Österreich)
Betreuer/Bevollmächtigter spielt größere Rolle

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Voraussetzungen zur Person

- **Person ist nicht mehr einwilligungsfähig**
- Fehlen der natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Art, Bedeutung, Tragweite, Risiken der Maßnahme werden nicht mehr erfasst
- Willen hiernach kann nicht mehr bestimmt werden
- Es kommt nicht auf Geschäftsfähigkeit an.
- **Ansonsten: „Gehen Sie zum Äußersten: Reden Sie mit dem Patienten!“**

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Voraussetzungen zur Form

- **Schriftform** (BGB §126)
 - nicht handschriftlich
 - durch Dritte, PC, Formulare
 - eigenhändig unterschrieben
 - **bei Abfassung** einwilligungsfähig
- **Widerrufsmöglichkeit** §1901a (1)
 - formlos jederzeit möglich
 - mündlich oder non-verbales Verhalten

Vorraussetzungen zur Form

- Keine Reichweitenbegrenzung §1901a (3)
- Geltung unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung
- Grenzen durch Illegalität
 - Aktive Sterbehilfe
 - Assistierter Suizid
- Grenzen evt. durch ethische Normen
 - Ernährung durch PEG im Wachkoma ⇔ katholische Morallehre

- Keine Aktualisierungspflicht
 - Ohne Zeitlimit gültig
 - Aktualisierung jedoch empfohlen: Änderung der Lebensumstände, Fortschreiten einer Erkrankung etc.
- Keine ärztliche oder andere Beratungspflicht
 - ⇔ Österreich (verbindliche ⇔ beachtliche PV)
- Keine Verpflichtung zur Abfassung einer Verfügung §1901a (5)
 - Etwa als Bedingung eines Vertragsabschlusses

Patientenverfügung: Inhalte

- Einwilligung/ Untersagung von
- zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - Untersuchungen des Gesundheitszustandes
 - Heilbehandlungen
 - ärztliche Eingriffe
- Es sollten benannt werden:

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Inhalte

- Situationen
 - Sterbeprozess, Demenz, Koma, infauste Prognose etc.
- + Maßnahmen
 - Reanimation, Ernährung/Hydrierung, Antibiose, OPs, Dialyse etc.
- jeweils einzeln kombiniert

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Patientenverfügung Inhalte

- „Psychosoziale“ Wünsche
 - Angaben zur Begleitung,
 - Aufenthaltsort,
 - Werthaltungen etc.
- **Stellvertretungen**
 - Ergänzung durch
 - Betreuungsverfügung
oder
 - Vorsorgevollmacht

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

- **Ernährung**
 - Künstliche Ernährung (z.B.PEG) ??
 - Hunger und Durst ??
- **Wachkoma**
 - Stadium PVS, MCS??
 - Therapiebegrenzung bei Komplikationen ??

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

■ Sterbebegleitung

- Palliative Medizin ??
- Indirekte Sterbehilfe ??
- Sedierung ??

■ Demenz

- Problem „then-self“ / „now-self“ ??
- Forschung an Dementen ??

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

■ Wiederbelebung/ Beatmung

- DNR-Order ??
- Sedierung bei Therapieabbruch ??

■ Aufenthalt

- Klinik, Altenheim, Hospiz, Zuhause
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

■ ????????

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Verbindlichkeit und Prüfung

- „Patientenverfügungen *sind verbindlich*, sofern sie sich auf die *konkrete Behandlungssituation* beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde.“
 - Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung 2004

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

- Zutreffen auf konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation?
 - ↓
- Verschaffen von Ausdruck und Geltung

Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

- **Nicht-Zutreffen auf konkrete Lebens-/Behandlungssituation? bzw. Keine Patientenverfügung** 1901a (2)
- mutmaßlicher Wille feststellbar?
- Entscheidung !! unter Beachtung dieses mutmaßlichen Willens
- Grundlage für diese Entscheidung: ärztliche Indikation
- nahen Angehörigen, Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn ohne erhebliche zeitliche Verzögerung möglich

Patientenverfügung ohne Betreuung/Bevollmächtigung ?

- Obergerichtliche Rechtsprechung hat **grundsätzliche Verbindlichkeit** für Ärzte und/oder gesetzliche Betreuer festgestellt:
BGH-Urteile vom 07.03.2003 und 08.06.2005

Betreuungsverfügung

- **Zielsetzung**
- Benennung einer Person des eigenen Vertrauens
- Benennung der Aufgabenkreise für den Fall einer Betreuung

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufgabenkreise der Betreuung

- Vermögenssorge
- **Gesundheitssorge**
- **Aufenthalts-
bestimmung**
- Behörden-
angelegenheiten

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Mitwirkung des Betreuungsgerichts

- Betreuungsgericht ernennt grundsätzlich die genannte Person
- Genehmigungspflicht bei Nicht-/Einwilligung, Widerruf in Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe 1904 (1-2)
 - Gefahr, dass
 - Betreute stirbt
 - schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Mitwirkung des Betreuungsgerichts

- **ohne** Genehmigung 1904 (4)
 - wenn mit Aufschub Gefahr verbunden
 - Einvernehmen zwischen Betreuern und Arzt, dass es dem Willen des Betreuten entspricht
- Erteilung der Genehmigung 1904 (3)
 - wenn Entsprechung mit dem Willen des Betreuten

Formale Erfordernisse

- Keine Formpflicht
- Schriftliche (nicht zwingend handschriftliche) Form
- eigenhändige Unterschrift.
- notarielle Bestätigung **nicht** erforderlich

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufbewahrung

- Hinterlegung beim Betreuungsgericht
 - Möglichkeit erfragen
- Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Betreuungsgericht im Bedarfsfall
 - Verwandte, Freunde
 - Evt. Notar

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Vorsorgevollmacht

- Benennung und Bevollmächtigung von Person(en) des Vertrauens
- Keine Ernennung durch Betreuungsgericht
- gleiche Aufgaben und gesetzlichen Regelungen wie für den Betreuer 1901a (5); 1904 (5)

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Vorsorgevollmacht

- Bei Entscheidung mit Lebensgefahr/ schwerer und länger dauernder Schädigung 1904 (5)
- Nicht-/Einwilligung, Widerruf durch Bevollmächtigten nur, wenn Vollmacht
- diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst
- schriftlich erteilt ist

Formale Erfordernisse

- Wie bei der Betreuungsverfügung
- notarielle Bestätigung nur erforderlich, wenn auch Vermögensangelegenheiten darin geregelt

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufbewahrung

- persönliche Unterlagen
- beim Bevollmächtigten selbst oder
- andere Vertrauensperson
- Vorsorgeregister

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Vorsorgeregister

- **Meldungen** möglich an das Zentrale Vorsorgeregister der
- **Bundesnotarkammer**
 - Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
 - Kronenstr. 42
10117 Berlin
- oder Online:
 - www.vorsorgeregister.de
 - www.justiz.nrw.de
- **Gebühren**
 - Aufwandsbezogene Gebühr 10,00 – 20,00 €

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Bezugsquellen in Auswahl

■ Formulare

- **Christliche Patientenverfügung**
 - Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Bonner Talweg 117, 53129 Bonn
 - www.dbk.de
- **Ärztekammer Nordrhein**
 - www.aekno.de
- **Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**
Bayrisches Staatsministerium der Justiz
 - www.justiz.bayern.de

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Bezugsquellen

■ **Textbausteine, Wertanamnese**

- **Patientenverfügung**
 - Bundesministerium der Justiz
www.bmj.bund.de
- **Verbraucherzentrale**
ISBN 3-933705-33-9
- **Zentrum f. medizinische Ethik
Ruhr-Universität Bochum**
www.rub.de

Ulrich Fink - Erzbisum Köln